

**Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Speicher
vom 06. August 2009 in der Fassung der
8. Änderungssatzung vom 16. April 2025**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstands-

los geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Parteien oder Wählergruppen, die keinen Fraktionsstatus besitzen, an.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Hauptausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Werkausschuss
 4. Ausschuss für Schulen, Jugend, Familie, Senioren, Kultur und Umwelt
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, in denen Belange ihrer Ortsgemeinde berührt werden, mit beratender Stimme teilnehmen. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Schulleiter und Schulelternsprecher im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses für Schulen, Jugend, Kultur und Umwelt, soweit Schulangelegenheiten beraten werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbe-

reiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse haben folgende Zuständigkeiten:

I. Hauptausschuss

- a) Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über alle Angelegenheiten der Verbandsgemeinde von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
 1. den Haushaltsplan;
 2. die Satzungen;
 3. die Bauleitplanung;
 4. die Regionalplanung;
 5. die Entwicklungsvorhaben;
 6. die Finanzplanung;
 7. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist;
 - 7.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 - 7.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 - 7.3 Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 8. Beratung über alle Angelegenheiten der Bauleitplanung;
 9. Beratung über alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs und der Konversion;
- b) Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten:
 1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 25.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €;
 4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe

von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;

5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister ist;
8. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Verbandsgemeinde gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 GemO nach den Grundsätzen des § 112 Absatz 1 Satz 1 GemO und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages zur Erteilung der Entlastung.

III. Werkausschuss

Die Aufgaben ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Speicher.

IV. Ausschuss für Schulen, Jugend, Familie, Senioren, Kultur und Umwelt

1. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schulgesetz;
2. Beratung über alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landespflge;
3. Beratung über alle Fragen der Kinder- und Jugendbetreuung; Familienförderung; Sportförderung und Sportstätten, Spiel- und Freizeitanlagen;
4. Beratung über Angelegenheiten der Senioren, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Unterstützung bzw. Koordinierung der Seniorenarbeit der Ortsgemeinden;
5. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 20.000,-- €, soweit Mittel haushaltsrechtlich verfügbar sind;
6. Beschlussfassung über die Vergabe von Zuschüssen nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien und der bereitstehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall;
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
 5. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall, Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall und Erlass von Nebenforderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,-- € im Einzelfall;
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Speicher werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 60,00 €.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 60,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmit-

glied erhalten. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - 1. der Wehrleiter, der 1. Stellvertretende Wehrleiter und der 2. Stellvertretende Wehrleiter,
 - 2. die Wehrführer, der jeweilige Stellvertreter sowie die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
 - 3. die Jugendfeuerwehrwarte,
 - 4. die Leiter der Vorbereitungsgruppen der Jugendfeuerwehren (sog. Bambini-Feuerwehren),
 - 5. die Gerätewarte,
 - 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - 8. die Feuerwehrangehörigen für die Unterstützung der IT (sog. IT-Gerätewart),
 - 9. die Feuerwehrangehörigen für die Unterstützung im Bereich Elektronik (sog. Gerätewart Elektronik).
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung richtet sich nach der aktuellen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des jeweiligen maßgebenden Mindestlohn-Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn-

steuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Beauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, gezahlt.
- (2) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, gezahlt.
- (3) Der/die ehrenamtliche Integrationsbeauftragte erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, gezahlt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.